

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft als zuständige Veterinärbehörde

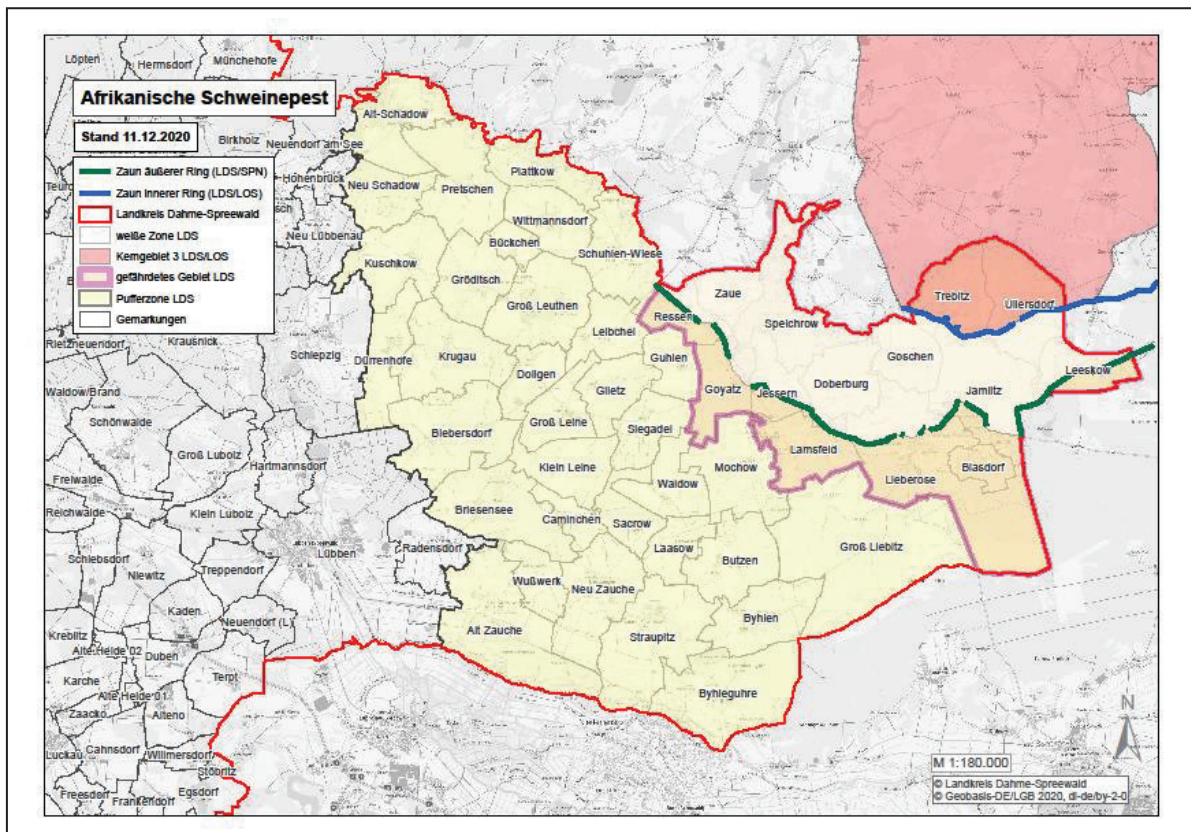
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 im Landkreis Oder-Spree werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)¹ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 04. November 2020 aufgehoben.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

I. Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Gefährdetes Gebiet**“ und daran anschließend eine „**Pufferzone**“ festgelegt. Im Gefährdeten Gebiet wird ein „**Kerngebiet**“ und daran anschließend eine „**Weißer Zone**“ ausgewiesen.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.



Die vorgenannten Restriktionsgebiete **Gefährdetes Gebiet** mit **Kerngebiet** und **Weißer Zone** und die **Pufferzone** betreffen folgende Gemeinden und Gemarkungen:

1. Das gesamte **Gefährdete Gebiet** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf
- Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue

1.1. Das **Kerngebiet** des Gefährdeten Gebietes betrifft folgende Gemeinde und Gemarkungen:

- Gemeinde Lieberose mit Teilen der Gemarkung Trebitz nördlich der L434 und Gemeinde Jamlitz mit Teilen der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L434

1.2. Die **Weißer Zone** des Gefährdeten Gebietes schließt sich an das unter A. I. 1. 1. genannte Kerngebiet an und wird durch zwei feste Umzäunungen als innerer Ring und äußerer Ring abgegrenzt. Der vorläufige Verlauf der Umzäunungen ist auf der Karte unter A. I., ausnehmend der Ortschaften, mit blauer Farbe (innerer Ring) und grüner Farbe (äußerer Ring) dargestellt.

2. Die **Pufferzone** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Neu Schadow, Plattkow, Pretschen, Schulen-Wiese und Wittmannsdorf
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Gühlen, Mochow und Siegadel
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz

B. Angeordnete Maßregeln

I. Maßregeln für alle Restriktionsgebiete (Gefährdetes Gebiet mit Kerngebiet und Weißer Zone, Pufferzone)

1. Anordnung zur Errichtung von Umzäunungen

Die vorübergehende Errichtung von Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

Die finalen detaillierten Zaunverläufe werden gesondert auf der Seite des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> nach Abschluss der Baumaßnahmen dargestellt.

2. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen. Sofern Flächen mit einer zusammenhängenden Größe über 10 Hektar von den Jagdausübungsberechtigten abgesucht wurden, sind diese unter Angabe zur Lage der Fläche (z. B. Karte), Art der Suche (z. B. mit Personen/Anzahl) und Datum der Suche innerhalb von einer Woche bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu melden.

Die Suche durch andere Personen, unter Anweisung der zuständigen Behörde, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern sowie mit Hilfe von Hubschraubern und Drohnen.

3. Anzeigespflicht von Fall- und Unfallwild

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der Veterinärbehörde anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist innerhalb des gesamten Gefährdeten Gebietes einschließlich des Kerngebietes und der Weißen Zone sowie in der Pufferzone ausschließlich durch von der Behörde geschultes und autorisiertes Personal, sofern möglich auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jäger, durchzuführen.

4. Anordnung zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest

Für jedes erlegte oder verendet aufgefundene Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben. Weiter sind von jedem erlegten oder verendet aufgefundem Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen Untersuchung mittels EDTA-Blut oder zur virologischen Untersuchung mittels Tupferprobe auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der Veterinärbehörde unverzüglich zuzuführen.

5. Anordnung von verstärkten Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen

Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

6. Anordnungen für Schweinehalter

Schweinehalter haben

- unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
- verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände, unabhängig von der Leinenpflicht gemäß Nr. II. 3., nur unter Aufsicht verlassen.

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

7. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gem § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV⁵ als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV⁵.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen und nur, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, genehmigt werden.

8. Verbringungsverbot von Schwarzwild und Schwarzwildprodukten

Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus den Restriktionsgebieten ist untersagt.

Ausnehmend davon ist die Verbringung und Verwertung von Wildbret im Inland aus der Pufferzone, jedoch nur nach Vorlage eines negativen Untersuchungsergebnisses, erlaubt.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> eingestellt.

9. Anordnung zur Beseitigungspflicht der Nebenprodukte von Schwarzwild

Die Nebenprodukte von Schwarzwild (Aufbruch, Decke, Schwarte, Knochen) von jedem erlegten Wildschwein sind einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zuzuführen. Die unschädliche Beseitigung des nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Materials von Schwarzwild hat durch die Abgabe an von der Behörde festgelegten Standorten zu erfolgen. Die Standorte (Sammelstellen) werden den betroffenen Jagdausübungsberechtigten gesondert mitgeteilt.

II. zusätzliche Maßregeln zu I. für das Kerngebiet und die Weiße Zone nach Abschluss der Baumaßnahmen zur festen Umzäunung:

1. Anordnung eines Jagdverbotes

Es gilt ein umfassendes Jagdverbot für alle Wildtierarten.

Von diesem Verbot sind, jedoch erst nach vollständigem Bauabschluss der unter B. I. 1. beschriebenen Umzäunungen, folgende Jagdformen ausgenommen:

- die Fallenjagd auf Wildschweine bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagden auf Wildschweine in der Weißen Zone sowie
- die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken.

Die Jagdausübungsberechtigten werden von der unteren Jagdbehörde über den Bauabschluss der Umzäunungen informiert.

2. Anordnung des Nutzungsverbot landwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen sowie in der weißen Zone die in der beigefügten **Anlage 1** dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Tätigkeiten. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für diese Tätigkeiten nicht.

3. Anordnung zur Leinenpflicht für Hunde

Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde an der Leine zu führen.

Ausgenommen davon sind Hunde, die in Abstimmung mit der Veterinärbehörde und unteren Jagdbehörde für die Kadaversuche von Schwarzwild im Einsatz sind.

III. **Zusätzliche Maßregeln zu I. und II. für das im Gefährdeten Gebiet ausgewiesene Kerngebiet:**

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeug- und Personenverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Das Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offene Landschaften“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen sowie alle Bereiche außerhalb von geschlossenen Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen.

Von den Verboten ausgenommen sind

- das Befahren oder Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
- Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
- der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen sowie
- von der Veterinärbehörde beauftragte Personen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

IV. **Zusätzliche Maßregeln zu I. für das Gefährdete Gebiet außerhalb der Kernzone und der Weißen Zone** nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Umzäunung:

1. Anzeigepflicht vor der Durchführung von Bewegungsjagden

Bewegungsjagden sind bei der Unteren Jagdbehörde mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Ausnehmend kann die Anzeigepflicht bei Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung in begründeten Fällen verkürzt sein.

Hinweis: Die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten nach den geltenden Jagdgesetzen sind damit nach Abschluss der Zaunbaumaßnahmen uneingeschränkt erlaubt.

2. Anordnung zum Anlegen von Jagdschneisen
Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf gesonderte Anordnung der Veterinärbehörde nach Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Jagdschneisen anzulegen.
3. Anordnung des Nutzungsverbot es für forstwirtschaftliche Flächen
Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind die in der beigefügten Anlage dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Tätigkeiten. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

Hinweis: Die Nutzung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist damit ohne Einschränkungen nach Abschluss der Zaunbaumaßnahmen erlaubt.

V. Zusätzliche Maßregel zu I. für die Pufferzone:

1. Anordnung zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild
Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Hinweis: Die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten nach den geltenden Jagdgesetzen sind in der Pufferzone damit wieder uneingeschränkt erlaubt. Die Jagd auf andere Wildarten darf jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildbejagung ausgeübt werden.

VI. Angeordnete Maßregeln außerhalb der Restriktionsgebiete

1. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche
Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen. Die Suche durch andere Personen, unter Anweisung der zuständigen Veterinär- oder unteren Jagdbehörde, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.
2. Anzeigepflicht von Fall- und Unfallwild
Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist der Veterinärbehörde unter Mitteilung der GPS-Koordinaten unverzüglich anzuzeigen, der Tierkadaver zu kennzeichnen und zur Untersuchung mittels EDTA-Blutprobe oder Tupfer zu beproben. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines.
Die Tierkadaver sind, sofern möglich, einer von der Veterinärbehörde angegebenen Sammelstelle der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

3. Anordnung zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest

Für jedes erlegte Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben. Weiter sind von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen Untersuchung mittels EDTA-Blutprobe oder virologischen Untersuchung mittels Tupferprobe auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der Veterinärbehörde unverzüglich zuzuführen.

C. Maßregeln ohne gesonderte Anordnung durch die Behörde

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern durch die Schweinepest-Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Die Maßregeln sind in **Anlage 2** zur Tierseuchenallgemeinverfügung ersichtlich.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte A., B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

E. Inkrafttreten und Befristung der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **11. Juni 2021**.

F. Außerkräfttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 04. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem weiteren tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, nur vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen. Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September bis zum 10. Dezember 2020 wurden in Brandenburg 267 positive Fälle amtlich durch das Referenzlabor bestätigt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Nach § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen insbesondere im Landkreis Oder-Spree daher mit einem gefährdeten Gebiet, einem darin ausgewiesenen Kerngebiet, einer Weißen Zone und mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent.

Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für Deutschland, das betroffene Bundesland und insbesondere für die Regionen mit Restriktionsgebieten führen.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung einer Umzäunung (Punkt B. Nr. 1. dieser Verfügung) stützt sich auf § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes ergreifen und, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone ergreifen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von Afrikanischer Schweinepest gesunden Wild- und Hausschweinebestände zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind zudem das Ergebnis der Empfehlungen einer EU-Kommission vom 24. September 2020, bestehend aus mit der Afrikanischen Schweinepest erfahrenen Veterinär-Experten. Die EU-Kommissare forderten Deutschland auf, um das Hochinfektionsgebiet eine sogenannte weiße Zone zu bilden. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa 5 Kilometern als äußerer Ring zu errichten ist. Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius aus besonderen Gründen unter- oder überschritten werden.

Nach Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunung ist es das Ziel, alle Wildschweine aus dem Kerngebiet und der weißen Zone zu entnehmen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wird daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht.

Durch intensive Fallwildsuchen in den Restriktionszonen ohne Funde mit ASP-Befund und durch die zunehmende Sicherung der Seuchengebiete mit fortlaufenden Zäunungsmaßnahmen können schrittweise die jagdliche Einschränkungen aufgehoben werden, um beginnend mit den äußeren Restriktionsgebieten die Jagd auf Schwarzwild zu intensivieren. Zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten sollen in diesem Zuge auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, Az 322-35110/0012. Für die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis empfehlen die Wissenschaftler, einen Unterschied zwischen den ASP-Restriktionsgebieten und ASP-freien Gebieten zu machen.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits 92 Tage. Dem Verlauf der bisherigen Ausbruchsgeschehen, der dynamische Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinepopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 5) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Zwei Anlagen

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020

Nutzungsverbot landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Übersicht der vom Nutzungsverbot ausgenommenen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau		möglich ohne weitere Voraus-
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z.B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere *
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte. *
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaat	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfs. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

* Erntegut aus dem Kerngebiet verbleibt im Kerngebiet.

Erntegut aus dem Kerngebiet und der weißen Zone wird nicht in Betriebe mit Schweinehaltung verbracht.

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.

Der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen innerhalb der weißen Zone und des Kerngebietes hat in Verbindung mit Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Anlage und Bewirtschaftung zu erfolgen, so dass die notwendige Fallwildsuche und Jagd möglich ist.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---

Durchführung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume — Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Holzabfuhr	gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Pflanzung	auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzungen
Saatguternte / Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr in Verzug
Munitionssondierung / -beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich
Pflügen		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

Hauptsitz
 Reutergasse 12
 15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
 Postfach 1441
 15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)
 Beethovenweg 14
 Weinbergstraße 1
 Hauptstraße 51
 Logenstraße 17
15926 Luckau
 Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen
 Brückenstraße 41
 Schulweg 1 b
 Fontaneplatz 10
 Zeesen
 Karl-Liebnecht-Str.157

Bankverbindung
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47
 BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*)

*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Anlage 2 zur Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten** aus § 14d bis § 14j Schweinepest-Verordnung — SchwPestV - zusammengefasst:

1. Im **gefährdeten Gebiet** einschließlich des **Kerngebietes** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. 14d Abs. 3 SchwPestV

- (1) An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- (2) An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

b. 14d Abs. 4 SchwPestV

- (1) Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- (2) Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- (3) Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- (4) Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- (5) Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- (6) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

c. § 14d Abs. 5 SchwPestV

- (1) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	---	---

- (2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt durchzuführen. Das Merkblatt ist in den Dokumenten zum Thema Afrikanische Schweinepest auf der Internet-seite des Landkreises abrufbar.
- (3) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- (5) Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

d. 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Diese Verpflichtungen gelten für Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet; in den weißen Zonen und den Kerngebieten nur für die in der aktuellen Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 unter B. II. Nr. 1 und B. III. **Nr. 3 von dem Jagdverbot ausgenommenen Bejagungsformen.**

Im Übrigen gelten diese Verpflichtungen **erst bei Aufhebung des** unter B. II. Nr. 1 und B. III. Nr. 3 angeordneten **Jagdverbots.**

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben (Spreewald) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

e. 14f bis 5 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb in dem gefährdeten Gebiet
 - a) in das sonstige Inland
 - b) innergemeinschaftlichnicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen in einen Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--

- (3) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (4) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (6) Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (7) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (8) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes im gefährdeten Gebiet oder von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) bis (8) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

2. In der Pufferzone sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.

b. § 14e Abs. 1 S. 1 SchwPestV

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben (Spreewald) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	--

c. § 14f bis 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind.
- (3) Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in der Pufferzone gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (4) Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) und (3) bis (5) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--